

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2025-2030 SV 0186
		Datum: 16.06.2026
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 40 - Bildung und Soziales	

Schulträgerbeschluss nach § 46 Abs. 6 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt, bei Aufnahmeentscheidungen an den Schulen der Sekundarstufe I im Stadtgebiet Übach-Palenberg von der Regelung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) Gebrauch zu machen.

Begründung:

Der Schulträger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung ein bedarfsgerechtes Schulangebot für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Übach-Palenberg vorzuhalten.

Grundlage hierfür bildet die aktuelle Schulentwicklungsplanung der Stadt Übach-Palenberg. Für das Schuljahr 2026/2027 wurde ein Bedarf von 223 Schülerinnen und Schülern aus Übach-Palenberg prognostiziert. Unter Berücksichtigung einer erwarteten positiven Pendlerbilanz von 67 Schülerinnen und Schülern ergab sich ein Gesamtbedarf von 290 Schulplätzen an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet.

Das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2026/2027 hat gezeigt, dass die tatsächliche Nachfrage die Annahmen der Schulentwicklungsplanung übersteigt. Insgesamt wurden 317 Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet angemeldet. Hiervon entfielen 120 Anmeldungen auf das Carolus-Magnus-Gymnasium, 116 Anmeldungen auf die Willy-Brandt-Gesamtschule sowie 81 Anmeldungen auf die städtische Realschule.

Von den angemeldeten Schülerinnen und Schülern hatten 124 ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes. Demgegenüber standen lediglich 22 Schülerinnen und Schüler aus Übach-Palenberg, die eine Schule außerhalb des Stadtgebietes gewählt haben.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wurden die Aufnahmekapazitäten einzelner Schulen überschritten, sodass Auswahlverfahren durchgeführt werden mussten. Die Ergebnisse des Anmeldeverfahrens sind in der Sitzungsvorlage 2025-2030 SV 0161 dargestellt.

Leiter/in der federführenden Stelle	Leiter/in der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Dezernent/in der mitwirkenden Stelle	Dezernent/in der federführenden Stelle	Bürgermeisterin

Im Rahmen der Beratung der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2026/2027 hat der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales in seiner Sitzung am 4. Mai 2026 die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse in die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung einzubeziehen und einen Vorschlag zur Priorisierung von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtgebiet Übach-Palenberg zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag kommt die Verwaltung diesem Auftrag nach. Die vorgeschlagene Anwendung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW dient der langfristigen Sicherstellung ausreichender Schulplatzkapazitäten für die Schülerinnen und Schüler aus Übach-Palenberg und berücksichtigt zugleich die im Anmeldeverfahren festgestellte Entwicklung der Pendlerströme.

§ 46 Abs. 6 SchulG NRW eröffnet Schulträgern die Möglichkeit, bei Kapazitätsengpässen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers vorrangig zu berücksichtigen. Ziel der Regelung ist es, die Erfüllung der schulischen Versorgungsaufgabe des Schulträgers sicherzustellen.

Von dieser Möglichkeit soll künftig Gebrauch gemacht werden, um die vorhandenen Schulplatzkapazitäten vorrangig für die Schülerinnen und Schüler aus Übach-Palenberg vorhalten zu können. Damit wird den Erkenntnissen aus der Schulentwicklungsplanung sowie den tatsächlichen Entwicklungen des Anmeldeverfahrens Rechnung getragen.

Die gesetzliche Regelung findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die auf den Besuch einer entsprechenden Schulform außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde angewiesen sind. Diese Schülerinnen und Schüler sind im Aufnahmeverfahren den Schülerinnen und Schülern aus Übach-Palenberg gleichgestellt.

Dies betrifft beispielsweise Schülerinnen und Schüler aus Kommunen, in denen die gewünschte Schulform nicht oder nicht in vergleichbarer Weise vorgehalten wird. Im Falle der städtischen Realschule können hiervon insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Herzogenrath betroffen sein, da dort keine Realschule vorhanden ist. Im Falle der Willy-Brandt-Gesamtschule kann dies insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Baesweiler betreffen, da dort keine Gesamtschule vorgehalten wird.

Auch für das Carolus-Magnus-Gymnasium können sich entsprechende Fallkonstellationen ergeben. Dies betrifft insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen, für die der Besuch eines öffentlichen Gymnasiums in der Wohnsitzkommune nicht möglich oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Prüfung erfolgt jeweils im Einzelfall auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.

Der Beschluss begründet keinen generellen Ausschluss auswärtiger Schülerinnen und Schüler. Die Aufnahme erfolgt weiterhin nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW. Der Beschluss schafft lediglich die Voraussetzung, die im Gesetz vorgesehene vorrangige Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern aus Übach-Palenberg bei Kapazitätsengpässen anzuwenden.